Kanton Uri

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 10/1924 (1925)

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-27957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

- E. Für die Sprachenprüfung besteht ein besonderes Reglement vom 1. Februar 1916:
- (§ 1.) Alljährlich, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung mit Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, welche sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.
- (§ 3.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Ist der Erfolg der schriftlichen Prüfung ein ganz ungenügender, wird der Kandidat bezw. die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- (§ 5.) Die Benützung jeglicher Hilfsmittel mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten sowie jede andere Unredlichkeit oder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, kann mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Patentes bestraft werden.
- (§ 7.) Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt. Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

Es ist für die Prüfung eine Gebühr zu entrichten. (§ 8.)

Kanton Uri.

Die Schulordnung vom 26. November 1906 enthält nur eine einzige Bestimmung, § 8, die die Ausübung des Lehrerberufes an die Bedingung der Patentierung durch den Erziehungsrat knüpft. Tatsächlich kommt fast ausnahmslos das letzte Alinea dieses § 8 in Anwendung, das lautet: Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsrat anerkannt werden. Ausnahmsweise hat sich die Praxis herausgebildet, daß gegebenenfalls ein Lehrpatent auf Grund einer bestimmten, allseitig befriedigenden Lehrtätigkeit vom Erziehungsrat ausgestellt wird. 1)

Kanton Schwyz.

a) Anstalten.

Die Lehrerbildungsanstalten sind das staatliche Lehrerseminar Rickenbach und das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar "Theresianum" in Ingenbohl, beide mit 4 Jahreskursen für die Primarlehrkräfte.

¹⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 30. September 1924.